



Aktenzeichen: 203/Jü/TK

Datum: 05.11.2019

Hinweis:

Beratungsfolge: Prüfungsausschuss Stadtrat

### Niederschlagung von Forderungen

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Forderungen in Höhe von insgesamt 82.108,58 € in einem Einzelfall werden unbestimmt niedergeschlagen.

#### Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:	Unterschrift:				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

**Begründung:**

**Herr K.**

0101.024359	Gewerbesteuer 2004, fällig 02.01.2014 (Rest)	18.375,58 €
	Gewerbesteuer 2005, fällig 02.01.2014	26.488,00 €
	Gewerbesteuer 2006, fällig 02.01.2014	11.242,00 €
	Nachzahlungszinsen 2004, fällig 02.01.2014	11.615,00 €
	Nachzahlungszinsen 2005, fällig 02.01.2014	10.580,00 €
	Nachzahlungszinsen 2006, fällig 02.01.2014	<u>3.808,00 €</u>

**82.108,58 €**

=====

Herr K. hat ein Einzelhandelsgeschäft betrieben. Die Steuerbeträge aus den Veranlagungsjahren 2004 – 2006 wurden aufgrund einer Außenprüfung des Finanzamtes festgesetzt. Zu diesem Zeitpunkt existierte das Gewerbe schon nicht mehr.

Durch eine Kontopfändung vom 05.05.2014 konnten Teilbeträge in Höhe von 6.899,42 € vereinnahmt werden; diese wurden mit der Gewerbesteuerfestsetzung 2004 verrechnet. Weitere Pfändungsversuche (u.a. bei den Rententrägern) führten zu keinem Erfolg.

Der Aufforderung zur Abgabe des Vermögensverzeichnisses kam der Schuldner nicht nach. Es wurde ein Haftbefehl zur Abgabe des Vermögensverzeichnisses erwirkt. Dieser konnte nicht vollstreckt werden, da Herr K. bereits schwer erkrankt war.

Der Schuldner ist inzwischen verstorben. Ein Nachlassverfahren wurde nicht durchgeführt. Die Nachlassverbindlichkeiten wurden zunächst bei allen in Frage kommenden Erben geltend gemacht. Alle in Frage kommenden Erben haben rechtswirksam das Erbe ausgeschlagen.

Weitere Beitreibungsmöglichkeiten bestehen nicht.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich  
Oberbürgermeister